# Schriftlicher Bericht

## des Finanzausschusses
## (14. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe

## — Drucksache IV/97 —

## A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke (Hagen)

Der Gesetzentwurf zu dem Abkommen wurde in der 9. Plenarsitzung am 17. Januar 1962 an den Finanzausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen — mitberatend — überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1962 beschlossen, dem Finanzausschuß zu empfehlen, das Zustimmungsgesetz ohne Änderungen anzunehmen; der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. März 1962 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe fixiert nunmehr unmittelbar einen Rechtszustand, der bereits jahrelang auf Grund innerstaatlicher Regelung bestand.

1957 schloß die Bundesrepublik ein Abkommen mit Jugoslawien, nach dem Schiffe des Personen- und Güterverkehrs ihre Vorräte an Lebensmitteln für die Besatzung sowie ihre Betriebsmittel und die mitgeführten oder in dem anderen Land aus zugelassenen Lagern gebunkerten Treib-, Heiz- und Schmierstoffe für den unmittelbaren Bedarf des Schiffes frei von Zöllen und Abgaben mitführen dürfen.

In Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu diesem Abkommen wurde seinerzeit festgelegt, daß die zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien vereinbarten Vergünstigungen auch den Binnenschiffen anderer Donaustaaten gewährt werden würden, so daß die zollrechtlichen Bestimmungen jenes Abkommens auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Österreich galten. Insofern bringt das jetzt zur Abstimmung stehende Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 18. Januar 1961 keine neue Rechtslage.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 22. März 1962

**Frau Funcke (Hagen)**

Berichterstatterin

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/97 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. April 1962

**Der Finanzausschuß**

| **Dr. Schmidt (Wuppertal)** | **Frau Funcke (Hagen)** |
| --- | --- |
| Vorsitzender | Berichterstatterin |